



ZEICHENERKLÄRUNG :

Festsetzungen :

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenverkehrsflächen
- Baulinien
- Baugrenzen
- Überbaubare Grundstücksfläche

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes

Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform und -neigung sowie verbindlicher Firstrichtung :

- a) Satteldach
- b) Walmdach
- c) Flachdach

Fläche für die Landwirtschaft

BAUGEBIET :

- Reines Wohngebiet, gemäß Par. 3 BauNv.
- Allgemeines Wohngebiet, gemäß Par. 4 BauNv.

Maß der baulichen Nutzung :

- G.R.Z. Grundflächenzahl
- G.F.Z. Geschöflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze

Bauweise :

- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Waldbrandschutzgrenze
(gemäß Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände, R.G.Bl. vom 25.6.1938, Nr. 1/S. 700, Par. 2 und 3.)

(Sichtdreieck), nicht überbaubare Grundstücksfläche

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Bei Durchführung der Planung fortfallende bauliche Anlage
- Höhenlinien, bezogen auf N.N. (Normal - Null)
- (Entnommen der DEUTSCHEN GRUNDKARTE Nr. 56 86 ; M. 1:50000)
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Vermessungslinien mit Maßangaben
- 1, 2, 3, ... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke

SATZUNG DER GEMEINDE

BOOSTEDT

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

„HEIDENBARG - WALDWEG“

Gelände Rathge

TEIL A - PLANZEICHNUNG

M. 1:1000

AUF GRUND DES PAR. 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DER PAR. 14 UND 111 ABS. 1 LANDESBBAUORDNUNG (LBO) VOM 9. FEBRUAR 1967 (GVO Bl. SCHL.-H. 5.51) IN VERBINDUNG MIT PAR. 9 ABS. 2 BBauG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE

GEMEINDEVERTRETUNG BOOSTEDT

VOM 23. *Booster* 19 *68*

FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH PAR. 11 BBauG MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERS VOM 3. FEB. 1969 AZ. IV 81d-819/04-13.10(7) ERTEILT.

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN WURDE MIT ERLAUSS VOM 4. JULI 1969 AZ. IV 81d-819/04-13.10(7) BESTÄTIGT.

GEMEINDE BOOSTEDT
KREIS SEGEBERG
BÜRGERMEISTER *Booster*

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH PAR. 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22. 6. 19 *66*

GEMEINDE BOOSTEDT
DEN 25. 7. 19 *68*
BÜRGERMEISTER *Booster*
KREISBAUDIREKTOR *Werner*

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 5. 8. *68* BIS 5. 9. 19 *68* NACH VORHERIGER AM 27. 7. 19 *68* ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND ERWÄHRUNGEN AN DER GEMEINDEVERTRETUNG BOOSTEDT, DEN 25. 7. 19 *68* KUNNEN, ÖFFENTLICH AN DER GEMEINDE BOOSTEDT, DEN 25. 7. 19 *68*

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 4. 6. 1968 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23. 7. 19 *68* GEBILLIGT.

KATASTERMÄSSIGER NEUMÜNSTER DEN 5. 11. 1968
O. E. R. E. R.
OB. REG. VERM. RAT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23. 7. 19 *68* GEBILLIGT.

GEMEINDE BOOSTEDT
DEN 25. 7. 19 *68*
BÜRGERMEISTER *Booster*

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 12. 8. 19 *69* MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 12. 8. *69* BIS 19

GEMEINDE BOOSTEDT, DEN 12. 8. 19 *69*
BÜRGERMEISTER *Booster*